Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 16 (1906)
Heft: 2

Artikel: Diskussion
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-788939

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ihnen dieselben für den Fall, dass eine Abstimmung stattfinden sollte, recht angelegentlich zur Annahme, in der Überzeugung, dass die Schule nur dann ihre Bestimmung voll und ganz erfüllen kann, wenn sie getragen wird vom allgemeinen Interesse, das seinerseits die sicherste Stütze hat in der regen Mitarbeit aller verwendbaren Kräfte.

Thesen:

1. Da sich die Schule nur dann normal entwickeln kann, wenn sie mit dem Volksleben in engem Kontakt bleibt, so verdient diejenige Form der Schulaufsicht den Vorzug, welche diesen Kontakt am sichersten gewährleistet.
2. Diese Garantie ist um so grösser, je weitere Volkskreise sich an der Aufsicht beteiligen können.
3. Das Berufsinspektorat ist nicht zu empfehlen, teils wegen der Gefahren, die damit verbunden sind, teils darum, weil es mit unsern demokratischen Einrichtungen nicht im Einklange steht.

Diskussion.

R. Matzig, Basel: Entschuldigen Sie, dass ein jüngerer Kollege das heutige Gefecht eröffnet, denn ohne ein solches gelangen wir nicht zur Abklärung über die vorliegende wichtige Frage. Ich musste den Herrn Korreferenten bewundern, wie er in dem heutigen Votum es vermied, die Schulaufsicht anderer Kantone zu beleuchten, sondern wie er sich namentlich auf die Verhältnisse des Kantons Zürich beschränkte und etwa noch das Ausland in den Rahmen seiner Untersuchungen zog. Hätten wir uns nur mit dem heutigen Votum des Herrn Gattiker zu beschäftigen, so hätte ich mich begnügt, meine Auffassung in der Abstimmung — denn eine solche wünsche ich — kund zu geben; auf das Wort hätte ich in diesem Falle verzichtet. Herr Gattiker beruft sich aber in seiner mündlichen Darlegung mehrmals auf seine Schrift „Zur Frage der Schulaufsicht"; ja er legt diese dem Korreferat eigentlich zu grunde. Dieser Umstand verpflichtet mich, den Irrtümern entgegenzutreten, die sich über die Basler Verhältnisse in der erwähnten Broschüre finden. Es heisst nämlich darin: „Begeben wir uns von Bern hinunter nach Basel, wo die Schulaufsicht seit über 40 Jahren ebenfalls durch Inspektoren ausgeübt wird. Hier liegen nun aber die Verhältnisse insofern etwas anders, als die Lehrer zwei Feuern ausgesetzt sind, indem zum Inspektor noch der Rektor sich gesellt, zu dessen Pflichten es auch gehört, den Lehrer in seinen Stunden zu besuchen und zu überwachen. Zur Oberaufsicht kommt also hier noch die Lokalaufsicht, die ebenfalls durch eine Person ausgeübt wird. Es sind also Inspektorat und Rektorat aufs engste verwandt und ihrem ganzen Wesen nach eins. Um ein zuverlässiges Urteil über den Wert oder Unwert des Aufsichtsmodus von Baselstadt zu gewinnen, wird man darum gut tun, auch das Rektorat in den Rahmen der Untersuchung einzubeziehen, ansonst das Resultat derselben einseitig oder unrichtig ausfallen

könnte. Wer zwei Herren zu dienen hat, kann leicht den einen für ein wahres Tugendmuster halten, nur weil der andere viel schärfere Saiten aufzieht. Stimmen dagegen beide in wesentlichen Zügen überein, so wird dadurch das Urteil über den einen oder anderen Teil nur um so sicherer und zuverlässiger.“ — Ich muss gestehen, dass ich den ersten Teil der Broschüre Gattiker für sehr einseitig halte, der obige Passus aber ist unrichtig und auch unverständlich, weil er verschiedene auseinanderliegende Dinge durcheinander mengt. Inspektion heisst bei uns die Schulkommission oder Schulpflege, wie die Zürcher sagen würden. Jede Schulanstalt hat ihre eigene Inspektion, die bei Lehrerwahlen das Vorschlagsrecht besitzt. Die Inspektionen nehmen es, wie der Staat verlangen muss, bei den Wahlen genau. Angestellte Lehrer aber spüren nichts von einer Kontrolle durch die Inspektion. Bei der alten Examenordnung an der Primarschule sahen wir die Herren während des Examens. Bei der jetzigen Prüfungseinrichtung aber, nach der zu gleicher Zeit in verschiedenen Schulhäusern das Examen bezw. „die repetitorische Unterrichtsstunde“ abgehalten wird, sehen wir kaum mehr als ein Mitglied der Inspektion. Wir haben diese Herren nicht zu fürchten, wir kennen sie auch kaum. Unser direkter Vorgesetzter ist der Schulvorsteher. Dieser heisst an den Primarschulen Inspektor, an den mittleren und oberen Schulen Rektor. Die Anstalten sind aber vollständig getrennt und die Rektoren haben keine Kompetenz, den Inspektoren in ihr Amt hineinzuregieren, alle stehen gleich in Rang und Besoldung. Von „zwei Feuern“ kann also nicht die Rede sein. Aber ich wüsste nicht, warum wir nach Herrn Gattikers Meinung das eine Feuer, den Schulvorsteher, zu fürchten hätten. Im Gegenteil, ich freue mich, wenn der Herr Inspektor in der Schule erscheint. Ich fühle mich überhaupt frei, in der Stadt freier als auf dem Lande, wo ich übrigens mit den Mitgliedern des Bezirksschulrates, die zum grössten Teile Laien waren, auch auf gutem Fusse stand.

Zu meiner angenehmen Verwunderung beruft sich Herr Gattiker, der sonst an der Fachaufsicht in Deutschland sozusagen keinen guten Faden lässt, am Schlusse seiner Arbeit auf einen deutschen Schulrat a. D.: Polack. Ich habe Herrn Polack auch kennen gelernt, aus seinen Schriften und persönlich, und ich bin überzeugt, dass ein solcher Mann als Schulinspektor im Hauptamt einen wahren Segen verbreiten kann. Auch ich schliesse, obwohl in der Frage der Schulaufsicht auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehend, meine Bemerkungen mit dem gleichen Zitat, wie Herr Gattiker seine Broschüre, aus den „Brosamen“: „Es gibt keine gedeihlichere Luft für die Arbeit als die Freiheit und keine höhere Verpflichtung als das Vertrauen“.

Rektor Dr. Rob. Keller (Winterthur): Herr Gattiker leitete sein Votum mit den Worten ein: Der Lehrerstand hat die Kinderschuhe ausgetreten; er bedarf daher keiner Leitung mehr. An Hand der pädagogischen Literatur kann er seine Wege finden. Die zu erwartende Konsequenz, dass die Lehrerbildung also die Aufsichtsorgane überflüssig mache, zieht er freilich nicht. Warum nun dem gebildeten Lehrer gegenüber die Laienaufsicht angemessener und würdiger sein soll, als die Kontrolle durch einen methodisch geschulten Inspektor vermag ich nicht einzusehen.

Die Zwecke und Ziele einer die Schule und Schulführung beaufsichtigenden Behörde sind doppelter Art. Wenn ich an die zürcherischen Bezirksschulpflegen denke, so sehe ich, dass ein Teil ihrer Arbeit reine Verwaltungsgeschäfte sind. Sie ist eine Verwaltungsbehörde und wird dadurch zu einer Kontrollbehörde der Gemeinden, beziehungsweise der Gemeindeorgane, denen das Schulwesen übertragen ist. Den Bezirksschulpflegen obliegt aber auch die Kontrolle der Arbeit des Lehrers. Damit werden Laien, also Männer, die entweder keine methodisch-pädagogische Schulung besitzen oder doch nur in seltensten Fällen Methodik und Pädagogik zum Gegenstand ernstlicher Studien machten, mit einer Funktion betraut, die eine gewisse Summe positiver Kenntnisse und Erfahrungen einer Wissenschaft, der Erziehungslehre, verlangt, wenn sie eine dem zu beaufsichtigenden Lehrer Achtung einflössende Tätigkeit sein soll. Besteht doch eine Kontrolle der Arbeit des Lehrers nicht allein darin, dass man ihm sagt, der Weg, den du einschlägst, ist nicht der richtige, sondern dass man ihm auch sagt, warum er falsch ist und ihm zugleich die Wege weist, die ihn zum Ziele führen. Der Laie ist sich dessen auch oft ganz gut bewusst, dass er im allgemeinen am besten tut, wenn er die Hand von dem hält, was die spezifisch berufliche Tätigkeit des Lehrers betrifft, der bescheidene und einsichtsvolle Laie, der sich sagt: Die Berechtigung zu einer Kritik meiner Berufstätigkeit gestehe ich nur dem zu, der meine Berufstätigkeit nicht nur vom Hörensagen kennt. Aber nicht alle Laien unserer Bezirksschulpflegen sind bescheiden und einsichtsvoll, nicht alle beschränken ihre Tätigkeit auf die Gebiete, die sie wirklich beherrschen. Aus meiner einstigen Mitgliedschaft einer Bezirksschulpflege erinnere ich mich recht wohl eines Falles, in welchem einer der Laien Auslassungen über die Methodik des deutschen Sprachunterrichtes zu seinem Steckenpferd erwählt hatte und dabei über vermeintliche Unrichtigkeiten speziell auf grammatikalischem Gebiete in einer sprachlichen Form sich äusserte, die den Wert seines Urteiles in höchst bedenklichem Lichte erscheinen liess.

Wenn wir nun auch ohne weiteres zugestehen wollen, dass die Bildung der Lehrer der Art ist, dass sie ein tüchtiges Fundament zu beruflicher Fortbildung darstellt, so muss doch auch betont werden, dass gerade die praktische berufliche Ausbildung nicht mit einem besonders grossen Mass von Zeit bedacht ist. Gerade dem jungen Lehrer kann daher, wenn Sie wollen, die Führung, sagen wir der Rat eines erfahrenen Methodikers nur willkommen sein, also die Leitung durch einen Fachinspektor, der ja nicht notwendig die Karrikatur zu sein braucht und sie wohl auch nur in den seltensten Fällen wirklich ist, als welche Herr Gattiker den Schulinspektor hinstellt. Wird er nicht, zumeist selbst ein einstiges Glied der Lehrerschaft, wenn er ein Charakter ist, der väterliche Freund derer sein, die eines Beraters dringend bedürfen?

Dass sich auch die zürcherische Lehrerschaft der Laienaufsichtsbehörde nicht preisgeben will, darf ich wohl aus der Annahme schliessen, dass sie sich des an sich ja gewiss wenig demokratischen Rechtes nicht begeben wollte, eine Abordnung ihrer Wägsten in die Bezirksschulpflege zu wählen, d. h. also dem Laienelement das fachmännisch geschulte beizugesellen. Was mir als erstrebenswert vorschwebt, Verbindung des beruflich ge-

schulten Inspektors mit der Laienaufsicht, scheint also in dieser Zusammensetzung, zu der das Volk die Laien, die Lehrer die Berufsbeflissenen wählt, verwirklicht zu sein. Tatsächlich aber ist diese Behörde nicht das, was uns wünschenswert erscheint, weil die Arbeitsteilung nicht gemäss den Zielen der Schulaufsicht so durchgeführt wird, dass den Sachverständigen die Kontrolle der Arbeit des Lehrers, die Beurteilung seiner methodisch-pädagogischen Tätigkeit zugewiesen ist, den Laien das Verwaltungsgebiet. Dadurch, dass jedem Mitglied der Pflege eine Anzahl von Schulen zur Beaufsichtigung zugewiesen wird, unterstellen wir im Kanton Zürch die einen Lehrer einer berufsmässig geschulten, die andern einer Laienaufsicht. Und das ist das ungünstigste System. Verleitet doch gerade das fachmännisch durchdachte Votum des methodisch geschulten Bezirksschulpflegers den Laienbezirksschulpfleger oftmals dazu, in Worten es jenem gleichzutun und dadurch einen Bericht über die Schulführung abzugeben, der sich über Dinge auslässt, die dem wirklichen Verständnis des Berichterstatters deswegen zu fern liegen, weil sie fachmännische Kenntnisse fordern. So wird also grösste Ungleichheit in der Beurteilung der Schulen geschaffen, welche leicht auch zu Ungerechtigkeiten führen kann.

Gewiss liegt der Tendenz, Laienbehörden in den Dienst der Schule zu ziehen, ein guter Gedanke zu grunde, das Streben, zwischen Schule und Volk einen engeren Kontakt zu schaffen. Darum möchte auch ich diese Laienbehörden nicht missen, aber ihre Aufgabe beschränken. Sie sollen, wie bisher, sich mit dem ganzen Verwaltungsgebiete der Schule befassen; sie sollen, wie bisanhin die Schule besuchen, aber es soll ihnen ein beruflich geschulter Inspektor zur Seite gestellt sein, der mit ihnen die Lehrtätigkeit des Lehrers bespricht, der die Arbeit des Lehrers beurteilt. Man sagt, das Laiensystem sei das demokratische Institut. Nicht alles Demokratische aber ist, weil es demokratisch ist, auch das bessere. Jedem Lehrer, der ehrlich bemüht ist, der Schule sein Bestes zu geben, wird ein Urteil des Berufsmannes willkommener sein, auch wenn es nicht nur Lob spendet, als das kritiklose Lob aus Laienmund. Und der Tadel aus Laienmund wird nicht erreichen, was Tadel erzielen will, die Besserung, weil der Fachmann des Laien Tadel als Laienurteil nicht anerkennt.

Die Gefahr, dass die methodische Freiheit durch die Schablone verdrängt werde, ist um so grösser, je geringer die Einsicht des Aufsichtsorganes in methodisch-pädagogischen Fragen ist. Sie ist also beim Laiensystem grösser als beim beruflich geschulten Fachinspektor. Geben wir der Lehrerschaft das Vorschlagsrecht für den Inspektor zu Handen der obersten Erziehungsbehörde, dann ist doch wohl anzunehmen, dass der Mann ihres Vertrauens die Arbeit der Lehrer zu beaufsichtigen hat, der Mann, dem sie ihr Vertrauen entgegenbringt, weil sie in ihm den tüchtigen Pädagogen, den charakterfesten Mann erkannte. Ich befürworte also gemäss den verschiedenen Zielen der Schulaufsicht Verbindung des Laiensystems mit dem beruflich geschulten Inspektorat.

Auer, K. Sekundarlehrer, Schwanden: Wir haben das Vergnügen gehabt, zwei in ihrer Art vortreffliche Referate anzuhören. Obgleich die beiden Redner in ihren Schlussfolgerungen zu entgegengesetzten Ergebnissen ge-

langten, sind doch beide durch lauten Beifall belohnt worden. Hieraus schliesse ich, dass in der D.-V. die Ansichten über die beste Form der Schulaufsicht auseinander gehen; um so mehr sind wir darauf gespannt, zu erfahren, auf wessen Seite sich die Mehrheit stellt.

Die beiden Referenten sind feindliche Brüder; sie stimmen aber darin überein, dass die Arbeit eines jeden eine schwache Seite besitzt und aus diesem Grunde die Anhänger des gegenteiligen Standpunktes nicht vollständig belehren konnte. Herr Weideli befürwortet das Berufsinspektorat; die Gegner desselben vermissen aber in seinen Ausführungen einen bestimmten Vorschlag für ein Inspektionsverfahren, das es ermöglichen würde, den Stand der Schule auf zuverlässige Weise zu ermitteln, und bei dem auch der Lehrer zu seinem Rechte kommt. Herr Gattiker bekämpft die einheitliche, fachmännische Schulinspektion mit aller Entschiedenheit; da er aber in einem Kanton wirkt, in welchem die Laienaufsicht besteht, so ist die Annahme berechtigt, sein Urteil würde anders ausfallen, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, das Berufsinspektorat aus eigener Anschauung und persönlicher Erfahrung kennen zu lernen.

Im Kanton Glarus wurde das Berufsinspektorat schon vor 30 Jahren eingeführt und bildet eine festgewurzelte Einrichtung in unserem Schulorganismus. Der Sprechende und mit ihm weitaus die meisten im aktiven Schuldienst stehenden glarnerischen Lehrer haben von Anfang an unter einem Schulinspektor geamtet. Ich will nun versuchen, die beiden heutigen Referate in dem bereits angedeuteten Sinne zu ergänzen und an einem konkreten Beispiel zu zeigen, was für Erfahrungen wir in unserem Kanton mit der fachmännischen Schulaufsicht gemacht haben und wie sie gegenwärtig gehandhabt wird. Dabei habe ich Gelegenheit, eine Unterlassungssünde gut zu machen.

Am Anfang dieses Jahres ist in unserm Vereinsorgan (s. Nr. 3, S. 31) eine Einsendung gegen das Schulinspektorat erschienen, durch welche sich nicht bloss die im Amte stehenden Schulinspektoren, sondern auch die ihrer Aufsicht unterstellten Lehrer beleidigt fühlen mussten; darin hiess es: „Fort mit den Schulpäpsten, fort mit dem demoralisierenden Inspektorat, das Kriechertum und Denunziation zu Gevattern hat!“ Da das Schulinspektorat sich in unserem Kanton als eine segensreiche Einrichtung bewährt hat und dessen Träger sich der Hochachtung und des Vertrauens der glarnerischen Lehrer erfreuen, so legten wir uns die Frage vor, ob wir Glarner es nicht uns selber und unseren Schulinspektoren, dem angegriffenen Institute und der Wahrheit schuldig seien, energisch zu protestieren, damit der Verfasser jener Einsendung nicht zu der falschen Ansicht komme, die ganze schweizerische Lehrerschaft sei in der Verurteilung und moralischen Hinrichtung der Schulaufsicht durch Fachmänner mit ihm einverstanden. Doch habe ich davon abgesehen, weil wir wussten, dass jener Angriff in erster Linie gegen die Einführung des Schulinspektorates in der Stadt Zürich gerichtet war und wir den Anschein vermeiden wollten, als ob wir uns in eine rein stadtzürcherische Schulfrage einmischen möchten.

In der erwähnten Einsendung der S. L. Z. wurde auch auf Herrn Gattikers Schrift „Zur Frage der Schulaufsicht“ hingewiesen. (Zürich, Schulthess & Co., 1905.)

Ich habe diese Broschüre, auf deren Inhalt Herr G. wiederholt hingewiesen hat, in den letzten Tagen gelesen und aus seinem heutigen Referate den Eindruck gewonnen, dass dieses milder gehalten ist, als die genannte Streitschrift. In dieser wird z. B. behauptet: Das Inspektorat bedeutet das verkörperte Misstrauen für die Lehrerschaft, S. 37. Mit dem Inspektorat ist die grosse Gefahr verbunden, dass der Lehrer seiner Selbständigket und freien Selbsttätigkeit verlustig geht, S. 35, dass die Machtsphäre des Inspektors sich erweitert, dafür aber die Selbständigkeit der Lehrerschaft abnimmt, S. 26. Wer sich mit der Frage des Inspektorates einlässlicher beschäftigt, stösst immer wieder auf den Vorwurf des Unfehlbarkeitsdünkels, S. 47. Das Inspektorat ist eine durch und durch monarchische Einrichtung und führt leicht zur Unfehlbarkeit seiner Träger, der jede abweichende Meinung ein Greuel ist. Im Interesse der Erhaltung des altangestammten, freien und unabhängigen Schweizersinnes sollen wir uns hüten, zur Einführung dieser Aufsichtsform die Hand zu bieten, S. 40. Auf Seite 43 kommt Herr G. zum Schluss, dass die guten Inspektoren Ausnahmen, die schlechten Regel sind. Er behauptet, S. 24 und 31, dass diese Übelstände und Gefahren nicht ein Spiel des Zufalls sind, sondern mit natürlicher Folgerichtigkeit sich aus dem Wesen dieser Institution ergeben. Herr G. setzt das fachmännische Schulinspektorat auf die Anklagebank, bricht darüber den Stab und redet der Laienaufsicht das Wort. Ich will nun versuchen, den gegenteiligen Standpunkt zu verfechten und beantworte in erster Linie die Frage:

Aus was für Gründen ist das Berufsinspektorat im Kanton Glarus eingeführt worden, und wie hat es sich bewährt?

Der Kanton Glarus führte das Inspektorat in der bestimmten Absicht ein, die Leistungsfähigkeit der Volksschule zu heben und damit die allgemeine Volksbildung zu fördern. Anfangs der 70er Jahre erkannte man bei uns, dass ein entschiedener Schritt getan werden müsse, um unsere Volksschule vorwärts zu bringen. Als Hauptursachen der unbefriedigenden Schulzustände bezeichnete man neben der kurzen Schulzeit, der Überfüllung der Klassen und den schlechten Lehrerbesoldungen die mangelhafte Schulaufsicht. Im Jahre 1873 erliess die Landsgemeinde unser gegenwärtiges Schulgesetz, das mit anderen Fortschritten die einheitliche, fachmännische Schulaufsicht brachte.

Für die heutigen Gegner des Inspektorates ist es sehr interessant, zu vernehmen, welche Haltung die glarnerische Lehrerschaft damals eingenommen hat. Die schwache Mehrheit war dafür, die starke Minderheit dagegen. Die Gegner machten geltend, man finde keinen Mann, der im stande sei, alle Schulen und Lehrer richtig und unparteiisch zu beurteilen; das neue Amt koste zu viel und werde deswegen beim Volke nie populär. Der Hauptgrund bestand darin, dass viele Lehrer fürchteten, in dem kantonalen Schulinspektor entstehe ein pädagogischer Pascha, der mit souveräner Machtvollkommenheit im Lehrer jede freie Regung ersticke und ihn zum willenlosen Werkzeug herabwürdige. Endlich wurde noch geltend gemacht, die bis dahin geübte Aufsicht durch die Gemeindeschulbehörden, den Kantons-

schulrat und drei geistliche Inspektoren sei der Übel grösstes nicht. Wenn man einige Mängel beseitige und vor allem dafür sorge, dass die Lehrer und Schulräte die Inspektionsberichte zu Gesicht bekommen, so sei diese Form der Schulaufsicht ausreichend. Jedenfalls sei die Stellung des einzelnen Lehrers freier, wenn er nicht von einem Sachverständigen kontrolliert werde, der in Bezug auf allgemeine und pädagogische Bildung über ihm stehe; die Lehrerschaft als Ganzes gebe die Macht aus der Hand und verliere ihren Einfluss auf die Gestaltung des Schulwesens, wenn die Stelle eines kantonalen Schulinspektors geschaffen und dieses neue Amt zwischen die Lehrerschaft und die kantonale Erziehungsbehörde hineingestellt werde.

Hieraus ersehen Sie, dass der Standpunkt des Herrn G. der nämliche ist, auf dem die Minderheit der glarnerischen Lehrerschaft in den 70er Jahren stand. Ich hoffe daher zuversichtlich, die D.-V. werde sich heute auf den Standpunkt stellen, der im Kanton Glarus vor 30 Jahren zum Siege gelangt ist und sich seither als der richtige bewährt hat.

Der Kantonsschulrat, d. h. der Landrat, der bei uns die Wahlbehörde bildet, fand für das neue Amt den rechten Mann. Viele von ihnen kennen den ersten glarnerischen Schulinspektor persönlich, die übrigen dem Namen nach; er stand vor Herrn Fritschi an der Spitze des S. L. V., es ist unser J. H. Heer. Da er vor sechs Jahren nach wohlvollbrachtem Tagewerk von seinem Amte zurückgetreten ist, dürfte ich mit gutem Recht in diesem Saale sein Loblied anstimmen. Ich tue dies aber nicht und bemerke lediglich, dass er alle jene schlimmen Anlagen zum Schultyrannen, welche die Gegner den Inspektoren so gern andichten, nicht besass, wohl aber die guten Eigenschaften, die für dieses Amt erforderlich sind. Um das Schweizervolk und die schweizerische Lehrerschaft wäre es traurig bestellt, wenn man nicht in allen anderen Kantonen genügend praktisch erfahrene Schulmänner fände, denen man das Zutrauen schenken dürfte, dass sie als Schulinspektoren dem starken Zug ihres guten Herzens folgen und sich redlich bestreben würden, ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu walten.

Herr G. freilich bezeichnet auf S. 28 „als einen weiteren Faktor, der durchaus in die Rechnung eingestellt werden muss, die Tatsache, dass sich in den meisten Menschen mit der Änderung der Verhältnisse — gemeint ist die Erlangung einer höheren Machtstellung — bewusst oder unbewusst eine innere Wandlung vollziehe.“ Ich bin damit einverstanden, wenn Herr G. darunter einen Fortschritt zum Bessern versteht. „Es wächst der Mensch mit seinen höheren Zielen!“ Mit anderen Worten: Wenn ein Mensch in eine höhere Stellung gelangt, so wird sein Horizont weiter und sein Blick freier. Jeder Beweis von Anerkennung und Zutrauen stärkt unser Ehr- und Pflichtgefühl, weckt neue Arbeitsfreudigkeit und Schaffenslust; wir werden innerlich besser und tüchtiger. Herr G. freilich meint das Gegenteil und befürchtet, dass in solchen Fällen bei den meisten Menschen sich eine Wandlung zum Schlechten vollziehe und dass Lehrer infolge der Wahl zu Schulinspektoren oder Rektoren aus guten Kollegen sich zu Tyrannen auswachsen, ihr Gemüt verhärten, ihre Ideale verleugnen, und Freunden, mit denen sie einst Brüderschaft getrunken haben, das Leben sauer machen werden. Wenn dies wahr wäre, so müssten wir unsere Kinder anders erziehen und ihnen zurufen: Bleibt unten kleben

und strebt nicht nach einer höheren Stellung, sonst lauft ihr Gefahr, schlechtere Menschen zu werden! Dann wäre Friedrich Schiller, dessen Idealen wir vor wenigen Monaten aufs neue Treue gelobt haben, mit seinem unerschütterlichen Glauben an den Sieg des Guten und an die unendliche Vervollkommnungsfähigkeit der Menschheit auf dem Holzwege.

Allein es scheint mir, Herr G. selber sei ein Beweis für die Unhaltbarkeit seiner schrecklichen Theorie, die übrigens mit der Kulturentwicklung der Menschheit, welche einen Fortschritt zum Bessern zeigt, im schärfsten Widerspruch steht. Herr G. ist nicht als Lehrer am Seminar patentiert, sondern erst im Laufe der Jahre an diese Stelle befördert worden; ich frage ihn: Ja oder Nein; sind Sie infolge Ihrer Beförderung zum Musterlehrer am Seminar besser oder schlechter geworden? Hoffentlich besser; dann ist aber Ihre Theorie falsch. Behaupten Sie das Gegenteil, so glaubt es Ihnen in diesem Saale niemand.

Ich will zur Begründung meines Standpunktes noch ein anderes Beispiel anschaulich behandeln. In unserer Mitte sitzt unser Freund Tobler aus Zihlschlacht. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat ihn vor einigen Monaten zum Schulinspektor gewählt. Sie wissen, wie viel dieser Kollege seit Jahrzehnten zum Wohl der Schule gearbeitet und mit welchem Erfolge er die Interessen der thurgauischen Lehrer verfochten hat. Es scheint mir, wir würden uns geradezu versündigen, wenn wir annehmen wollten, dass seit dem Zeitpunkte, da Herr T. den Hirtenstab mit dem Szepter vertauscht hat, sich in ihm eine Wandlung zum Schlechten vollziehe; der bewährte Vertrauensmann der Lehrer werde immer mehr die Natur des thurgauischen Wappentieres, des brüllenden Löwen, annehmen, mit Verachtung auf seine ehemaligen Kollegen herabschauen und ihre Rechte mit Füssen treten. Herr T. wird als Schulinspektor der warme Freund der Schule und der Lehrer bleiben, der er vor seiner Wahl gewesen ist.

Die nämliche Erfahrung haben wir im Kanton Glarus gemacht. Als Schulinspektor Heer nach 24jähriger Tätigkeit von seinem Amte zurücktrat, atmeten die glarnerischen Lehrer nicht erleichtert auf, als ob sie von einem unerträglichen Drucke befreit worden wären. Mit dem Gefühl wahrer Hochachtung und herzlichen Dankes, der Wehmut und der Trauer schieden wir von dem Manne, der ein Vierteljahrhundert unser wohlgesinnter Vorgesetzter, unser fachmännischer Berater und aufrichtiger Freund gewesen war. Bei der Abschiedsfeier, die der Kantonallehrerverein zu Ehren des Scheidenden veranstaltete, erklärte der Sprecher der Lehrerschaft unter dem Beifall Aller: „Sein Joch war sanft und seine Last war leicht! Alle Hoffnungen, die man seinerzeit auf das fachmännische Inspektorat gesetzt hat, sind in Erfüllung gegangen. Alle Befürchtungen haben sich als unbegründet erwiesen. Unser Inspektor hat es verstanden, alle Vorzüge des Inspektorates zur Geltung zu bringen und dieses Institut dadurch bei der Lehrerschaft, den Behörden und dem demokratischen Glarnervolke populär zu machen.“ Dies führt mich zu der zweiten Frage, die ich beantworten will:

Wie muss das Fachinspektorat praktisch gestaltet werden, damit seine Vorzüge zur Geltung kommen?

Bei der Beantwortung dieser Frage befinde ich mich in der angenehmen Lage, dass ich Ihnen nicht bloss meine subjektiven Ansichten mitteilen muss;

ich kann Ihnen den Hauptinhalt der bezüglichen Eingabe zur Kenntnis bringen, die der glarnerische Kantonallehrerverein seinerzeit an den Regierungsrat gerichtet hat. Nachdem Herr Heer seine Demission eingereicht hatte und noch niemand wusste, auf wen die Neuwahl falle, benutzte die glarnerische Lehrerschaft diesen Zeitpunkt, um das Inspektionsverfahren, wie es sich unter Heer ausgebildet hatte, als Norm für die Zukunft zu empfehlen und einige Vorschläge für dessen Ausgestaltung beizufügen; diese waren vorher im Schosse der Bezirkskonferenzen in Abwesenheit des Inspektors besprochen worden.

Zweck der Inspektion. Der Inspektor hat darüber zu wachen, dass die vom Staat erlassenen Vorschriften über das Schulwesen in allen Gemeinden befolgt und soweit möglich gleichmässig vollzogen werden. Um ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen, soll er sich nicht auf mündliche oder schriftliche Berichte stützen, sondern vom Stand des Schulwesens durch persönliche Anschauung Einsicht nehmen und zu diesem Zwecke jede Schule alljährlich in der Regel während zwei halben Tagen inspizieren.

Der erste Besuch, die orientierende Inspektion, dient zum Studium der Schulführung des Lehrers und der örtlichen Schulverhältnisse. Der Inspektor wohnt dem Unterricht lediglich bei und lernt so die innere Organisation der Schule, nämlich die Zusammensetzung der Klassen, die Methode des Lehrers und die Leistungsfähigkeit der Schüler im allgemeinen kennen. Ferner überzeugt er sich vom Stand der Schulgebäude, der Lehrmittel, des Schulmobiliars, der Lehr- und Veranschaulichungsmittel. Sind Übelstände vorhanden, so soll er die zuständigen Behörden zur Beseitigung derselben und zur Beachtung der sanitarischen Vorschriften auffordern.

Der zweite Besuch, die Hauptinspektion, ist in der Hauptsache das, was Herr G. auf S. 53 zur Verbesserung der Laienaufsicht im Kanton Zürich lebhaft zur Einführung empfiehlt — die individuelle Prüfung der Schüler in den einzelnen Fächern, mit dem Zwecke, sich von der Leistungsfähigkeit der Schule zu überzeugen. Der Gemeindeschulrat soll dazu eingeladen werden.

Wann wird die Hauptinspektion vorgenommen? Da der Inspektor 20—150 Schulen zu inspizieren hat, so kann er nicht alle diese Prüfungen auf den Schluss des Schuljahres verlegen, sondern er muss schon vor Neujahr damit beginnen. Selbstredend muss sich die Prüfung auf den bis dahin behandelten Stoff beschränken. Niemand hindert den Lehrer, diesem Umstand dadurch Rechnung zu tragen, dass er das Jahrespensum in Quartalpensen zerlegt und am Schlusse jedes Vierteljahres Repetitionen vornimmt. Findet die Hauptinspektion früh statt, so besitzt das von der Schulbehörde geleitete Schlussexamen seine volle Berechtigung. Es beschränkt sich auf den nach der Inspektion behandelten neuen Stoff und gestaltet sich zu einem würdigen Abschluss des Schuljahres. Damit wird das erreicht, was Herr G. auf Seite 55 in Bezug auf gleichmässige Verteilung der Repetitionen über das ganze Schuljahr und eine fröhliche Schlussfeier wünscht.

Wie lange dauert die Hauptinspektion?

In der Regel einen halben Tag, drei Stunden. Da aber in Schulen mit drei und mehr Abteilungen diese Zeit nicht ausreicht, um ein zuverlässiges

Urteil über den Stand jeder Klasse in allen Fächern zu gewinnen, so kann der Inspektor in solchen Fällen sich entweder auf einzelne Klassen und Fächer beschränken oder alle zwei Jahre eine ganztägige Inspektion vornehmen. Die Prüfungsgegenstände sind die im Lehrplan vorgeschriebenen Fächer. Der Inspektor soll die Hauptfächer in erster Linie berücksichtigen; unter den Nebenfächern mag er je nach Umständen eine Auswahl treffen.

Das Prüfungsverfahren. Bei der schriftlichen Prüfung bestimmt der Inspektor die Themata und bespricht sie, soweit er dies für notwendig erachtet. Schon die Auswahl der Aufgaben und die Art der Behandlung ist ein Prüfstein für seine Einsicht und sein praktisches Geschick. Die schriftlichen Arbeiten im Deutschen sammelt er ein und sieht sie zu Hause durch. Bei der mündlichen Prüfung wählt der Inspektor den Stoff aus und prüft nach freiem Ermessen selber, oder er beauftragt den Lehrer damit. Ferner besichtigt er die im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten, die Hefte, Zeichnungen und Handarbeiten und nimmt vom methodischen Gang, der Zahl und dem Inhalt derselben Einsicht. Die Prüfung im Turnen nimmt bei uns eine Ausnahmsstellung ein. Da in unserm Kanton in den meisten Gemeinden heizbare Turnlokalitäten, die den ganzjährigen Turnbetrieb gestatten würden, noch fehlen, so wird die Turnprüfung am Anfang des Wintersemesters besonders abgenommen.

Komplizierter und zeitraubender gestaltet sich die Prüfung der Sekundarschulen. Auch wenn an einer solchen Schule nur ein Lehrer angestellt ist, so besitzt sie doch drei Klassen mit zahlreichen Fächern. Daher findet nur alle zwei Jahre eine einlässliche Inspektion statt, die wenigstens so viele Tage umfasst, als die Schule Hauptlehrer zählt.

Die glarnerische Repetierschule umfasst die Schüler des 8. und 9. Schuljahres mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Da diese Schule in der Regel von den weniger begabten Schülern besucht und vielfach als Aschenbrödel behandelt wird, soll der Inspektor wenn möglich alljährlich kurze Inspektionen vornehmen und nötigenfalls bei älteren Lehrern den ersten Schulbesuch ausfallen lassen, um die erforderliche Zeit zu gewinnen.

Den Prüfungsbefund soll der Inspektor mündlich und schriftlich abgeben; mündlich, nachdem die Schüler entlassen worden sind, in Gegenwart der Schulbehörde und des Lehrers. Dann ist diesem Gelegenheit geboten, auf Übelstände aufmerksam zu machen, die den Schulbetrieb gestört und die Prüfungsergebnisse ungünstig beeinflusst haben, z. B. mangelhafte Vorbereitung der Schüler, überfüllte Klassen, zahlreiche Absenzen, ein grosser Prozentsatz von Schwachbegabten. Die Taxation der Schüler und Lehrer in Ziffern kennen wir nicht. Der Inspektionsbericht ist ein fachmännisches Gutachten, das dem Lehrer durch den Schulrat wenige Wochen nach der Inspektion im Original zugestellt wird; der Lehrer kann eine Kopie davon anfertigen und amtlich beglaubigen lassen. Wir legen grossen Wert darauf, dass der Inspektor nicht wochen- und monatelang ununterbrochen inspiziere und seine Berichte erst hinterher in den Ferien anfertige; er soll sie vielmehr unmittelbar unter dem frischen Eindruck der Prüfung niederschreiben. Erörterungen über Detailfragen methodischer Natur gehören nicht in die Inspektionsberichte hinein, da die Schulräte für derartige

Bemerkungen wenig Verständnis haben und sie leicht falsch auslegen; solche Dinge soll der Inspektor mit dem Lehrer mündlich erledigen.

Sehr beachtenswert sind die allgemein gehaltenen Postulate, die der Kantonallehrerverein betreffend das Inspektionsverfahren aufgestellt hat; es scheint mir, dass gerade diese gewichtige Argumente für das Berufsinspektorat bilden.

1. Der Inspektor soll darauf achten, dass auf der Unterstufe dem Anschauungs- und auf allen Stufen dem Sachunterricht die rechte Pflege zuteil werde. Sind die Schulverhältnisse ungünstig und ist der Lehrer bequem, so liegt die Gefahr nahe, dass er sich auf das blosse mechanische Einüben von Gedächtnisstoff beschränkt.

2. Der Inspektor soll darauf dringen, dass an geteilten Schulen die Lehrer Hand in Hand arbeiten. Besteht zwischen diesen ein richtiges kollegiales Verhältnis, so werden sie sich freiwillig über gewisse leitende Grundsätze, z. B. im Sprach- und Rechenunterricht oder über einen einheitlichen Lehrgang in den Kunstfächern, verständigen; sie ersparen sich dadurch manchen Ärger und gewinnen viel kostbare Zeit. Geht aber jeder seinen eigenen Weg, so muss der Lehrer der obern Stufe oft niederreissen, was sein Vorgänger aufgebaut hat; die Autorität des früheren Lehrers leidet schweren Schaden, und die Kollegialität wird vergiftet.

3. Der Inspektor soll darauf achten, dass jede Schulstufe ihr Lehrziel erreicht, weil jeder ihr volles Pensum zugemessen wird. Nichts ist ärgerlicher, als wenn ein Lehrer am Anfang des Schuljahres Lücken ausfüllen und das nachholen muss, was der Vorgänger versäumt hat.

4. Die Stellung des Inspektors zu pflichtvergessenen Lehrern. Wären alle Menschen vollkommen, so bedürfte es keiner Strafgesetze und hätten wir lauter pflichtgetreue Lehrer, so wäre die Schulaufsicht entbehrlich. Wie in den übrigen Ständen, so gibt es auch unter uns Kollegen, die zu wünschen übrig lassen. Pflichtvergessene Lehrer schaden den Schülern und den übrigen Kollegen, am meisten sich selber und dem ganzen Stande. Sie sind ein Krebsübel und können ganzen Generationen schweren Schaden zufügen.

Nicht der Inspektor, der schlechte Lehrer ist der gefährlichste Feind der Schule. Mit Recht ist bei der Beratung eines Besoldungsgesetzes die Ansicht geäussert worden: Den guten Lehrer kann man nicht hoch genug schätzen; die schlechten sollte man so miserabel besolden, dass ihnen die Lust zum Schulhalten verginge. Die Erfahrung beweist, dass solche Lehrer sich von einer Laienbehörde am allerwenigsten an ihre Pflicht erinnern lassen, ihr jede Fachkenntnis absprechen und sich am meisten über sie lustig machen. Ein Fachmann wird ihnen noch am ehesten imponieren. Gelingt es dem Inspektor, einen nachlässigen Lehrer durch freundlichen Ernst, im Notfalle durch Strenge, auf den rechten Weg zurückzubringen, so leistet er der Schule und der Gemeinde einen grossen, dem Betreffenden selber den allergrössten Dienst. Gibt es überhaupt eine schönere Aufgabe, als einen Menschen auf den geraden Weg treuer Pflichterfüllung zurückzuführen?

5. Die Stellung des Lehrers zu den Gemeindeschulräten. Ich habe hier die Behörden im Auge, die ihre Pflicht offenbar vernachlässigen, deren Mitglieder jahraus jahrein sich nicht oder höchst selten in der Schule

blicken lassen, die den Lehrer ignorieren und ihn bei inneren Schulfragen nicht um seine Ansicht befragen oder sich mit konstanter Bosheit geflissentlich darüber hinwegsetzen. Beharrt der Lehrer darauf, dass z. B. eine dringliche Reparatur vorgenommen oder eine Anschaffung gemacht werde, dann lassen sie es ihn fühlen, dass sie die Vorgesetzten sind, er der Untergebene ist. In solchen Fällen kann der Inspektor, wenn er in seiner Eigenschaft als kantonaler Beamter und Fachmann energisch auftritt, wohltätig wirken und manche Reibung beseitigen.

6. Konflikte zwischen Lehrer und Ortsschulbehörde. Auch der gewissenhafte Lehrer kann ohne eigene Schuld mit der vorgesetzten Behörde in Konflikt geraten, namentlich an Orten, wo ein ausschliessliches Regiment geführt wird, sei es, dass eine einflussreiche Familie, eine politische oder konfessionelle Partei ihre Macht missbraucht. Nun gibt es Lehrer genug, welche erklären: Ich werde von allen Bürgern gewählt, ich bedarf des Vertrauens aller Parteien und bin der Erzieher aller Kinder; ich wahre meine Selbständigkeit und verschreibe mich keiner Partei. Wagt er es, den Gewalttätigkeiten der herrschenden Parteien entgegenzutreten, dann wird er unter Umständen nach Noten gemassregelt, bis er mürbe wird, freiwillig geht oder weggewählt wird. Wie froh ist unter solchen Umständen der Lehrer über die Unterstützung durch einen kantonalen Fachmann, der über das gehässige Parteitreiben erhaben ist, unbefangen urteilen kann und dem angefochtenen Lehrer das Zeugnis ausstellt: Der Mann erfüllt in der Schule als Lehrer seine Pflicht; alles andere geht mich nichts an.

7. Die glarnerische Lehrerschaft hat auch den Wunsch geäussert, der Inspektor möchte eine Schule nicht ausschliesslich nach den Leistungen beurteilen, die bei der individuellen Prüfung der Schüler als positive Kenntnisse und Fertigkeiten zutage treten, sondern sich in erster Linie die Frage vorlegen: Waltet in der Schule der richtige erzieherische Geist? Erblickt der Lehrer seine wichtigste Aufgabe darin, alle im Kinde ruhenden Kräfte harmonisch auszubilden und es zu einem guten Menschen zu erziehen? Ist es ihm daran gelegen, auf Herz und Gemüt nachhaltig einzuwirken, das Ehr- und Pflichtgefühl zu wecken, die Kinder an Gehorsam und Anstand, eigenes Denken und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen? Die zweite Frage die er sich vorlegen soll, lautet: Leistet der Lehrer unter den gegebenen Verhältnissen das mögliche? Die Schulverhältnisse sind ja von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Es ist zweierlei, ob ein Lehrer 20—30 oder 60—80 Schüler unterrichten muss, ob diese Schüler eine Unterrichtsabteilung bilden oder sich auf drei, vier und mehr Klassen verteilen, ob der Lehrer in der Blüte der Jahre steht oder ein betagter Mann ist, dessen Kräfte abnehmen.

Lautet die Antwort auf diese beiden Fragen befriedigend, so kann die Schule unmöglich schlecht stehen, so muss das Urteil über die Leistungen günstig ausfallen. Der Inspektor wird dann allfällige Mängel mild beurteilen und methodische Missgriffe leicht verzeihen, weil er die Überzeugung gewonnen hat, dass es dem Lehrer weder an treuer Pflichterfüllung fehlt, noch am aufrichtigen Streben, das Beste zu leisten. „Der gute Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewusst.“

Die Quintessenz der Inspektionsberichte über die einzelnen Schulen ist in den Amtsberichten über das kantonale Erziehungswesen enthalten. Der Schulinspektor fasst sie mit grösster Sorgfalt ab und spricht sich darin über die Mängel im Schulwesen mit aller Offenheit aus. Auf diese Weise gestaltet sich das Inspektionsverfahren zu einer glücklichen Verbindung von individueller Freiheit des Lehrers und einheitlicher fachmännischer Aufsicht durch das Mittel des Inspektorates. Ich bemerke noch, dass der neugewählte glarnerische Schulinspektor ein würdiger Nachfolger seines Vorgängers ist und sich redlich bestrebt, den soeben entwickelten Wünschen der Lehrerschaft nach Möglichkeit gerecht zu werden. Sobald mit dem im Jahre 1902 vom Regierungsrate provisorisch eingeführten abgeänderten Inspektionsmodus*) genügend Erfahrungen gemacht worden sind, wird die Lehrerschaft nicht ermangeln, sich über allfällige Wünsche schlüssig zu machen und sie der Erziehungsdirektion zu unterbreiten.

Sie kennen nun das Inspektionsverfahren, wie es sich im Kanton Glarus seit dreissig Jahren ausgebildet hat, und wissen, wie es gehandhabt wird. Daher werden Sie es begreiflich finden, wenn ich namens der glarn. Lehrerschaft die Erklärung abgebe, dass wir uns bei der einheitlichen fachmännischen Schulaufsicht wohl befinden und sie um keinen Preis mit der Laienaufsicht vertauschen würden. Ich stelle mich daher entschieden auf den Standpunkt, den Hr. Weideli mit seinen Thesen umschrieben hat, und empfehle Ihnen diese lebhaft zur Annahme.

Was die Thesen des Hrn. Gattiker anbelangt, so habe ich gegen die erste nicht viel einzuwenden, möchte aber noch beifügen, dass die normale Entwicklung der Schule nicht bloss vom engen Kontakt mit dem Volksleben abhängt, sondern ebensosehr von dem gedeihlichen Einvernehmen der Lehrer unter sich und dem richtigen Verhältnis der Lehrerschaft als Ganzes zum Volke und den vorgesetzten Behörden.

Mit der zweiten These bin ich einverstanden und gebe zu, dass die Schule um so besser gedeihen wird, je weiter die Volkskreise sind, die sich an der Aufsicht beteiligen. Ich betone noch, dass das Berufsinspektorat die Mitwirkung dieser Volkskreise nicht ausschliesst und dass dadurch keine einzige der bestehenden Behörden ausgeschaltet wird. Die gegenwärtigen Gemeinde- ev. Bezirksschulpflegen bleiben nach wie vor bestehen, würden aber der Aufgabe enthoben, der sie aus Mangel an Sach- und Fachkenntnis nicht gewachsen sind, der Aufgabe, die Schüler individuell zu prüfen, über den Stand der Schule und die Leistungen des Lehrers ein massgebendes Urteil abzugeben. In dieser Beziehung unterstütze ich mit allem Nachdruck die 4. These des Hrn. Weideli und bin mit ihm der Ansicht, dass wir unsern Stand und die Schule herabwürdigen, wenn wir sagen, ein Laie sei befähigt, unsere Arbeit gebührend zu würdigen und zu kontrollieren. Erinnern Sie sich doch an die schönen

*) Der Schulinspektor hat 1. jede Primarschul-Abteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule und jede Turnabteilung jährlich einmal und jede Sekundarschule jährlich je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen, 2. über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu geben.

Jahre und die grossen Opfer, die wir auf unsere Ausbildung verwenden. Nachdem wir die Patentprüfungen bestanden haben, arbeiten wir unermüdlich an unserer beruflichen Vervollkommnung; wir beschäftigen uns mit pädagogisch-methodischen Fragen, machen Spezialkurse durch und besuchen alljährlich ein Dutzend Konferenzen und Vorträge; wir lesen Fachschriften und interessieren uns für die schulpolitischen Fragen im In- und Ausland. Und nun soll jeder ehrenwerte Mitbürger uns beurteilen und eine richtige Schulaufsicht führen können, sobald er durch das Vertrauen der Gemeinde oder infolge des verbindlichen Vorschlages des Vorstandes irgend einer Partei zum Mitglied der Schulbehörde gewählt worden ist? Wenn wir einen Gewerbetreibenden, meinetwegen einen Tapezierer, kritisieren und uns ihm gegenüber die Bemerkung erlauben, dass er seine Arbeit anders und besser machen sollte, so wird er entweder die Achsel zucken oder uns lächelnd entgegnen: „Das versteht ein Schullehrer nicht." Mit der Wahl in die Schulpflege erhält der gleiche Tapezierer die Kompetenz, nicht bloss in Verwaltungssachen seine Stimme abzugeben, sondern auch über Fragen pädagogischer Natur und des innern Schulbetriebes endgültig zu entscheiden. Es ist mir unbegreiflich, wie Lehrer sich mit der blossen Laienaufsicht zufrieden geben können.

Die 3. These empfehle ich zur Verwerfung. Hr. Gattiker bekämpft darin das Berufsinspektorat, einmal der Gefahren wegen, die damit verbunden sind. Ich habe Ihnen bereits an einem Beispiel gezeigt, dass die Gefahren, die Hr. G. mit dem Berufsinspektorat untrennbar verbunden sieht, sich mit Einsicht und gutem Willen seitens des Inspektors und Festigkeit seitens der Lehrerschaft vermeiden lassen. Übrigens wäre im Kanton Zürich schon dafür gesorgt, dass die Schulinspektoren sich nicht zu unfehlbaren Schulpäpsten auswachsen. Wollten sie tyrannisch schalten, so würden sie von der zürcherischen Lehrerschaft „mit Haut und Haar gefressen"; das weiss Hr. G. gut genug. Es scheint mir, das Gegenteil dessen, was Hr. G. befürchtet, sei viel wahrscheinlicher, die Gefahr nämlich, dass nicht jeder Schulinspektor Rückgrat genug besitze, um in kritischen Momenten einer ausgesprochenen Strömung der Lehrerschaft Stand zu halten und ohne Rücksicht auf eine allfällige Einbusse an Popularität einen abweichenden Standpunkt zu verfechten. Auch die Lehrervereine sind nicht unfehlbar und haben schon oft Beschlüsse gefasst, die sich hinterher als verfehlt herausstellten; Streben und Irren sind untrennbar verbunden.

Endlich soll das Inspektorat mit unsern demokratischen Einrichtungen nicht im Einklang stehen. Diese Behauptung ist für uns Vollblutdemokraten aus dem Glarnerland so unerwartet und unfassbar, dass ich das Verhältnis von

Berufsinspektorat und Demokratie

noch etwas genauer untersuchen muss; ich behaupte schlankweg, dass das gerade Gegenteil wahr ist. Der Kanton Glarus, in welchem das Berufsinspektorat sich so vortrefflich bewährt hat, ist doch der freieste Staat der Erde. Seit Jahrhunderten werden alle Häupter, Räte und Richter vom Volke gewählt; jede Angelegenheit von Belang wird von der Landsgemeinde unter freiem Himmel erledigt. In den drei Jahrzehnten, da

das Berufsinspektorat besteht, hat die glarn. Demokratie nicht Rückschritte gemacht; wohl aber sind die Volksrechte noch weiter ausgedehnt worden. Jeder Glarnerbürger hat z. B. das Recht, der Landsgemeinde nicht bloss jeden beliebigen Antrag, der nicht gegen die Bundesgesetzgebung verstösst, sondern sogar formulierte Gesetzesentwürfe zur Behandlung einzureichen.

Die Stellung des Lehrers ist bei uns so frei als an irgend einem Orte; wir sind keineswegs die gedrückten, gequälten und bemitleidenswerten Geschöpfe, als die sich Hr. G. die Untergebenen eines Schulinspektors vorzustellen scheint. Die Behauptung, wir hätten unsere Selbständigkeit verloren und getrauen uns nicht mehr, nach unserer Überzeugung zu reden, müssten wir als persönliche Beleidigung auffassen und mit Entrüstung zurückweisen. Fragen Sie einmal bei unsern Gemeindeschulräten, dem Schulinspektor und den kantonalen Behörden nach, ob wir hyperloyale Untertanen seien, oder ob sich unsere Vorgesetzten über Mangel an Initiative seitens der Lehrerschaft zu beklagen hätten.

Auch die korporative Stellung des Lehrers ist die denkbar freieste. Der Kantonallehrerverein, der alle Lehrer umfasst, und die Sekundarlehrerkonferenz sind freiwillige Körperschaften und erhalten vom Staate namhafte Jahresbeiträge, werden aber in ihrer Tätigkeit durch keinerlei Vorschriften gehemmt. Der Schulinspektor wohnt allen Kantonalkonferenzen mit beratender Stimme bei und ist ein gern gesehener Gast, dessen Voten jeweilen mit Aufmerksamkeit angehört werden. Das hindert aber die Lehrerschaft keineswegs, unbekümmert um die schönen Augen des Inspektors nach freiem Ermessen zu stimmen. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass ein Schulinspektor sich zweimal besinnt, bevor er einem wohlbegründeten, ruhig gefassten Konferenzbeschluss entgegentritt; gegen den Willen der Lehrerschaft kann er ja auf die Dauer nicht regieren. Wenn er aber nach reiflicher Prüfung es als seine Pflicht erachtet, in irgend einer Frage einen Standpunkt zu vertreten, der von dem der Lehrerschaft abweicht, so muss diese eben auch bei ihren Vorgesetzten die Willens- und Denkfreiheit respektieren und nicht gleich monarchisches Gebaren, autoritäre Allüren und tyrannische Gelüste dahinter suchen. In unserem Kanton hat es die Lehrerschaft oft der Unterstützung durch den Schulinspektor zu verdanken gehabt, dass ihre Anregungen von Erfolg begleitet waren. Gelangte sie mit einem Gesuch an die Oberbehörde, so unterstützte es der Inspektor mit dem ganzen Gewichte seiner amtlichen Stellung. Wurde die Eingabe gutgeheissen, so nahm er die Ausführung des Beschlusses mit Energie und Sachverständnis an die Hand. So sind in den letzten Jahrzehnten in unserm Kanton zahlreiche Fortschritte nicht von oben herab, von den Behörden, befohlen, sondern von unten herauf, von der Lehrerschaft, angeregt, begründet und mit Hilfe des Inspektorates durchgeführt worden.

In scharfem Gegensatz zu der Behauptung des Hrn. G. (Seite 26), dass da, wo ein Inspektor amtiere, mit grosser Wahrscheinlichkeit dessen Machtsphäre sich allmälig erweitere, dafür aber die Selbständigkeit der Lehrerschaft abnehme und diese ihrer freien Selbsttätigkeit verlustig gehe (S. 35), steht die Tatsache, dass der Regierungsrat die Stellung unserer kantonalen Lehrmittelkommission derart neu geordnet hat, dass die Lehrerschaft nun in der Lage ist, auf die Behandlung von inneren Schulfragen, speziell den Erlass

von Lehrplänen und schultechnischen Vorschriften, die Erstellung und Umarbeitung von individuellen und allgemeinen Lehrmitteln, einen massgebenden Einfluss auszuüben. Von den neun Mitgliedern dieser Kommission werden nämlich sieben von der Lehrerschaft bezw. von den Bezirkskonferenzen und nur zwei vom Regierungsrate gewählt. Diese Kommission nimmt eine unabhängige Stellung ein und begutachtet in freier Weise die an sie gelangenden Fragen zuhanden der Erziehungsdirektion. Einige Beispiele aus jüngster Zeit beweisen, dass die glarn. Lehrerschaft trotz des Berufsinspektorates zu ihrem Rechte kommt.

Gegenwärtig ist in unserem Amtsblatt die Drucklegung des revidierten Lehrmittels für die Heimatkunde zur Vergebung ausgeschrieben. Die Erziehungsdirektion, als deren Organ der Schulinspektor zu betrachten ist, hat die betreffende Manuskriptvorlage in der Form genehmigt, wie sie von der Lehrmittelkommission nach Einholung der Wünsche der Lehrerschaft fertig gestellt worden ist. Bei der Revision bezw. Erstellung von Lesebüchern für die Primarschule ist der nämliche Weg bereits betreten worden; das Schlussergebnis wird ebenso erfreulich sein. Seit dem Frühjahr 1904 besitzt unsere Sekundarschule einen neuen für drei Jahre provisorisch in Kraft erklärten Lehrplan und seit dem Beginn des laufenden Schuljahres ein Verzeichnis der obligatorischen Lehrmittel; die beiden Entwürfe sind von der Erziehungsdirektion in der von der Sekundarlehrerkonferenz in Verbindung mit dem Schulinspektorat ausgearbeiteten Form gutgeheissen worden. Vor wenigen Monaten ist in diesem Blatte gemeldet gemeldet worden, dass die Landsgemeinde das neue Lehrerbesoldungsgesetz einhellig angenommen hat, nachdem Regierungsrat und Landrat es einstimmig zur Annahme empfohlen hatten.

„Wo sind hier Spuren, dass wir Knechte sind? Ist einer, der es anders weiss, der rede!“ Fehlt in unserem Kanton der zur normalen Entwicklung der Schule erforderliche enge Kontakt mit dem Volksleben? Steht die Lehrerschaft nicht im richtigen Verhältnis zu dem Volk und zu den Behörden? Verschiedene Stimmen in der S. L. Z. veranlassen mich, die ketzerische Behauptung aufzustellen, das glarn. Schulwesen sei trotz des Berufsinspektorates demokratischer gestaltet und die Wünsche der Lehrerschaft kommen bei uns besser zur Geltung als im Kanton Zürich mit seiner Laienaufsicht.

Ich schliesse, indem ich der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck gebe, die Delegiertenversammlung des S. L. V. werde in der wichtigen Frage der Schulaufsicht einen freien, weiten Blick bekunden und sich auf den Standpunkt stellen, für den die fortschrittlich gesinnte Lehrerschaft Deutschlands und Österreichs kämpft und auf den sich vor wenigen Monaten auch die in Kopenhagen abgehaltene grosse nordische Lehrerversammlung gestellt hat: Die der modernen Schule entsprechende Aufsicht ist das einheitliche fachmännische Inspektorat, ausgeübt als Hauptamt durch praktisch erfahrene Schulmänner, die auf der Höhe der Zeit stehen.

Jus. Stöcklin, Lehrer in Liestal, beginnt sein eingehendes Votum mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er sich bei seinen Äusserungen nur auf den baselland schaftlichen Boden stelle, wie übrigens auch die HH. Gattiker und Auer vom Standpunkt ihrer respektiven Kantone gesprochen hätten. Die Erfah-

rungen, die Baselland mit der einheitlichen Fachinspektion gemacht habe, seien nicht durchwegs so glückliche, wie diejenigen des Kantons Glarus. Es komme eben ganz auf die Personen an, die das Amt ausüben. Wie Stöcklin dem Hinweis des Korreferenten auf die „demokratische“ Einrichtung des Schwurgerichts, als Analogon des Laieninspektorats, entgegentritt, so hält er es auch für unrichtig, dass man von der Rangnummer der Kantone bei den Rekrutenprüfungen auf den Wert oder Unwert der einen oder andern Inspektionsart Schlüsse habe ziehen wollen. Die Argumentation sei — wie er am Beispiel seines Kantons zeigt, dessen Rekruten aus der „kaiserlosen“ Zeit die beste Rangnummer herausschlugen, die Baselland je errungen hat — ein zweischneidiges Schwert, und es liege in dieser Argumentation eine Überschätzung des Inspektorats überhaupt: Eine tüchtige selbständige Lehrerschaft, mit freier Entfaltung der Persönlichkeit und eine richtige Schulorganisation, das seien die Hauptfaktoren zur Hebung und fruchtreichen Ausgestaltung eines Schulwesens. Dass das einheitliche Fachinspektorat neben Vorzügen auch Gefahren für die Selbständigkeit der Lehrer und das Gedeihen der Schule bergen könne, dürfe nicht verhehlt werden. Die oft vorkommende Umwertung der Lehrkräfte beim Wechsel der Person des Inspektors, die Geltendmachung von Liebhabereien und unabgeklärten Ansichten, die in Baselland fast uneingeschränkte inspektorliche Beeinflussung der Lehrerwahlen seien nicht dazu angetan, Rückgratsverkrümmungen zu verhindern und den Erfolg der Schularbeit sicherzustellen. Lebhaft unterstützt Stöcklin namens der basellandschaftlichen Lehrerschaft die Thesen des Referenten Weidele, wonach die staatliche Schulaufsicht nicht in bureaukratischer Überwachung des Gesetzesvollzugs und Beurteilung der Schulen nach bloss äusserlichen Unterrichtsergebnissen bestehen soll und eine amtlich vorgeschriebene für die Lehrer eines ganzen Kantons verbindliche Lehrmethode verwerflich ist. Dass es notwendig ist, hier zum Aufsehen zu mahnen, wie es die Referenten getan, beweist Stöcklin durch den neuesten Schulgesetzesentwurf auf Schweizerboden, den basellandschaftlichen vom Oktober 1905. Dieses Opus, das die prächtige Vorschrift enthält: „Der Lehrer hat im allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen“, legt nicht nur Einzelheiten des äussern und innern Schulbetriebes fest, sondern bestimmt sogar, dass der Regierungsrat die „Lehrweise“ vorschreibt und der Lehrer nicht mehr frei unterrichte, sondern bei Strafe bis zur Abberufung sich „im Unterricht nach den Weisungen des Inspektors“ zu richten hat. Trotzdem Stöcklin seinen Bedenken über wirklich vorgekommene und projektierte Auswüchse der einheitlichen Fachinspektion ungeschminkten Ausdruck gibt, kommt er nicht zum Schluss, das fachliche Berufsinspektorat für seinen Kanton zu verwerfen, da die unrichtige Auffassung und Ausführung einer Einrichtung ihren Wert bei richtiger Besetzung nicht ausschliesse und auch Baselland in Männern wie Kettiger, Brunner u. a. erfahren habe, wie segensreich für Schule, Lehrer und Volk ein Inspektor wirken kann, wenn gegenseitige Achtung und gegenseitiges Vertrauen sie verbindet. Zudem wäre nach den Erfahrungen mit den sog. „Prüfungsexperten für die Primarschulen“, wozu in Baselland junge Pfarrer das erste Anrecht hätten, zu befürchten, dass dann Laien die Fachinspektion zu spielen hätten.

Eine interessante Beleuchtung erhielt These II des Referenten durch den

Hinweis, dass der basellandschaftliche Gesetzgeber von 1835 zuliess, dass die Lehrer Sitz und Stimme in der Schulpflege haben durften, während nach dem Gesetzesvorschlag von 1905 die Lehrer nur noch zu den Schulpflegesitzungen einzuladen sind, „wenn die Schulpflegen es für angezeigt halten".

Um den Schulinspektor vor einseitiger Beeinflussung zu bewahren, wünscht Stöcklin für seinen Kanton dessen Wahl durch den Landrat, statt durch den Regierungsrat, aufrecht zu erhalten.

Arni, Schulinspektor, Baselland: Ich nehme an, es sei auch einem der „Angeklagten" das Wort gestattet. Ich glaube nicht daran, dass irgendwo ein Inspektor die Macht hat, eine Lehrerin zum Domizilwechsel zu zwingen, auch dann nicht, wenn dieser gerechtfertigt wäre. Wir leben doch im Zeitalter der Berufsorganisationen und des Rechts. Was aber das „über die Schnur hauen" bei den Prüfungen anbetrifft, können bei beiden Systemen, dem Berufs- und dem Laieninspektorat, die Leute fehlen. Ich möchte dies mit einem Beispiel belegen. (Prüfungsaufgabe und ihre Beantwortung.)

H. P., m. H.! In den meisten Kantonen sind die Befugnisse der Inspektoren durch Verordnungen genau umschrieben. Zürich hat das Laieninspektorat. Vor mir liegt das amtliche Schulblatt dieses Kantons. Auf Seite 173 bis und mit 177 ist das vom hohen Erziehungsrate aufgestellte Schema für die Berichterstattung über die Volksschule abgedruckt. Da lese ich z. B.:

II. Die Lehrkräfte. A. Lehrer und Lehrerinnen. 1. Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer. 2. Amtsführung (Zeugnisse über Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten). 3. . . . . 4. Besoldungsverhältnisse der Lehrer jeder einzelnen Gemeinde: *a)* Gemeindezulagen; *b)* Naturalleistungen: 1. Amtswohnungen; 2. Vergütungen an Stelle von Naturalleistungen; *c)* Allfällige Bedingungen betr. Gemeindezulagen (§ 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes). 5. Vikariate von längerer Dauer. Ursachen derselben. 6. Lehrerwechsel. 7. Tätigkeit der Lehrer ausser der Schule. B. Arbeitslehrerinnen. idem.

III. Die Schüler. 1. . . . . 2. Disziplin. (Handhabung; Verhalten der Schüler ausser der Schule; Zahl, Art der Vergehen und der Strafen.)

IV. Unterricht. 1. Zahl der Unterrichtsstunden der einzelnen Klassen. 2. Ansetzung des Unterrichts: *a)* Beginn und Dauer des Vor- und Nachmittagsunterrichts; *b)* Pausen; *c)* Verteilung und Dauer der Ferien. 3. Mitteilungen über den Unterricht im allgemeinen und den der VII. und VIII. Klasse im besondern. 4. Bemerkungen über den Gang und die Erfolge des Unterrichts in den einzelnen Fächern. (Biblische Geschichte und Sittenlehre, Sprachunterricht, Rechnen und Geometrie, Kunstfächer, besonders Zeichnen und Turnen. Wünsche und Anregungen.)

V. Die Lehrmittel. VIII. Die Schulgebäude, usw. usw. Damit ist das Thema noch lange nicht erschöpft, ich möchte Sie damit nicht länger aufhalten.

Intensiver kann wohl die Arbeit der Berufsinspektion nicht sein. Worin liegt denn der Unterschied? Er ist nach meiner Ansicht ein vorerst rein äusserlicher. Wenn einem Fachinspektor eine grössere Anzahl oder recht viele Schulen zur Beobachtung unterstellt werden (im Kanton Baselland über 200), so wird er eben Berufsinspektor. Es gibt auch noch einen innern Unterschied. Das ist die Auffassung und die Hingabe an die Berufsarbeit. Ich

darf hier wohl das Einverständnis sämtlicher Amtskollegen voraussetzen, wenn ich sage: Der Inspektor muss zeigen, dass er zum Lehrer Vertrauen hat und dass er ihm wohl will. Guter Ton und gute Umgangsformen müssen auch bei Meinungsverschiedenheiten beobachtet werden. Wo es sich um Heranbildung und Erziehung handelt, ist eine scharfe Willensäusserung nicht am Platz. Die Gegenwart des Inspektors darf nicht einschüchternd wirken; er sei nicht Richter, sondern Freund und Beschützer der Schule. Wer im guten Glauben Grund zu Beschwerden zu haben glaubt, muss bei seinem Chef ein offenes Ohr finden, er wird ihn je nach den Umständen überzeugen, dass er unrecht hat, oder ihn nach Massgabe seiner Befugnisse unterstützen und die Klage an die richtige Stelle gelangen lassen.

Lehrer und Inspektor müssen also zusammen arbeiten, dann werden sicher beide der Schule gute Dienste leisten. Ich möchte jedoch Ihr Votum nicht beeinflussen.

Meyer, Neunkirch. Gestatten Sie auch einem Abgeordneten des Kantons Schaffhausen ein kurzes Wort. Wir haben seit den Tagen der Restauration das System der Laienschulaufsicht und zwar ein solches spezifischer Art. Über jeden unserer drei Schulbezirke ist ein geistlicher Schulinspektor gesetzt. Selbst in Schulbehörden grösserer Gemeinden hat der Geistliche auch heute noch, direkt oder indirekt, die erste Stimme im Rate. Dem Lehrer kommt weder Sitz noch Stimme zu. Erlassen Sie es mir, die Unzulänglichkeiten und Unzukömmlichkeiten unseres Schulaufsichtssystems zu schildern! Glauben Sie mir nur, dass ich aus voller Überzeugung den Thesen des ersten Referenten zustimme und seien Sie versichert, dass Sie durch Annahme des Grundsatzes fachmännischer Schulaufsicht freundeidgenössischen Sinn bekunden. Im Sinne jenes Wortes des mazedonischen Gesichtes aus dem Leben des Apostels Paulus rufe ich Ihnen, dem S. L. V., vom rechten Rheinufer aus zu: „Komm herüber und hilf uns!“

A. Weideli. Ich habe mir bei Ausarbeitung des Referates Mühe gegeben, nicht von den Verhältnissen des Kantons Thurgau auszugehen, sondern Postulate für eine schweizerische Lehrerversammlung aufzustellen. Es ist zu bedauern, dass Korreferat und Diskussion die Angelegenheit ganz vom kantonalen Standpunkte aus behandeln. Über den Wortlaut jeder meiner Thesen abzustimmen, ist nicht notwendig, dagegen sollte unsere Jahresversammlung den Mut haben, durch eine Abstimmung prinzipiell Stellung zu nehmen. Entscheiden wir uns für das Fachinspektorat, so mag der Kanton Zürich nach dem Vorschlag des Hrn. Rektor Keller die Institution mit den bestehenden Bezirksschulpflegen verbinden, andern Kantonen aber darf die Einführung von Bezirksschulräten nicht zugemutet werden, sie werden eben das Fachinspektorat mit ihren Einrichtungen und Gesetzesbestimmungen in Einklang bringen. Ich beantrage also prinzipielle Abstimmung, ob dem Fach- oder Laieninspektorat der Vorzug gegeben werde.

Nachdem mit grosser Mehrheit ein Antrag (Gattiker) auf Urabstimmung in der schweizerischen Lehrerschaft über die Inspektionsart abgelehnt worden, sprechen sich prinzipiell (es stimmen nicht nur die Delegirten) 69 Stimmen für das fachmännische Inspektorat und 31 für die Laienaufsicht aus.